

bAV | Vereinfachte Annahmerichtlinien im Kollektivgeschäft

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab diesem Jahr gelten geänderte Annahmerichtlinien im Kollektivgeschäft bei AXA:

Neuregelung bei arbeitgeberfinanzierter Versorgung

Um die Anwendung der Annahmerichtlinien in der Praxis weiter zu vereinfachen, erfolgt künftig lediglich eine Unterscheidung zwischen arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierter Versorgung.

**Entgeltumwandlung
(mit/ohne Arbeitgeberzuschuss)**

➔ Mitarbeitererklärung

Arbeitgeberfinanzierung*
(mit Beitragsbeteiligung des AG von
mind. 50% je VP)

➔ Dienstobliegenheitserklärung

* 90% Mindestbeteiligung eines nach objektiven Kriterien fest umschriebenen Personenkreises(en); Die Individuelle Versicherungsleistung ist durch die VP nicht frei wählbar.

Weiterhin wurde für die Gruppe von **10 bis 30 versicherte Personen** die maximal versicherbare Rente **per Dienstobliegenheitserklärung auf 1.250 EUR** erhöht.

Regelung bei Entgeltumwandlung gilt unverändert:

Im Rahmen einer Entgeltumwandlung ist weiterhin die Absicherung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten von **mtl. bis zu 1.250 EUR** gegen Mitarbeitererklärung möglich. Hierbei beträgt die maximale Gesamtabsicherung 60% des Jahresbruttoeinkommens, unter Anrechnung von bestehenden, bzw. beantragten Vorversicherungen. In Kombination mit einer bereits bestehenden arbeitgeberfinanzierten Versorgung kann der Mitarbeiter die BU-Versorgung auf bis zu 60% seines Jahresbruttoeinkommens aufstocken, max. jedoch mtl. 1.250 EUR.

BU-/EU-Rente bis 1.250 EUR



- ➔ Mitarbeitererklärung
- ➔ Anrechnung aller bestehender BU-Versorgungen inkl. andere VU
- ➔ Absicherung max. 60% des Jahresbruttoarbeitseinkommen

Haben Sie hierzu Fragen, steht Ihnen Ihr Berater von AXA gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Fachunterstützung PCEB-FN